

# **Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz (RB 611.1; FHG)**

## **Vergleich mit dem gültigem FHG und dem Mustergesetz HRM2**

Anhang zum erläuternden Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	1
1.1. Ziele und Geltungsbereich.....	1
1.2. Begriffe .....	1
2. Gesamtsteuerung des Haushalts.....	4
2.1. Grundsätze .....	4
2.2. Finanz- und Aufgabenplan.....	5
2.3 . Budget.....	6
2.4. Jahresrechnung.....	7
2.5. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage	11
3. Kreditrecht .....	13
3.1. Allgemeines.....	13
3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit .....	13
3.3. Budget- und Nachtragskredit.....	15
3.4. Spezialfinanzierungen .....	16
3.5. Landkreditkonto .....	17
4. Rechnungslegung.....	18
4.1. Allgemeines.....	18
4.2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen .....	19
4.3. Beteiligungen und Konsolidierung .....	20
5. Finanzielle Führung .....	21
5.1. Controlling .....	21
5.2. Buchführung .....	21
5.3. Kostentransparenz .....	22
5.4. Internes Kontrollsystem (IKS).....	23
6. Finanzstatistik.....	24
7. Organisation des Finanzwesens.....	25
8. Finanzkontrolle .....	27
8.1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle .....	27
8.2. Grundsätze .....	30
8.3. Aufgaben .....	31
8.4. Berichterstattung .....	32
8.5. Verfahren.....	34

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Ziele und Geltungsbereich

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 1 Ziele und Zwecke</p> <p><sup>1</sup> Mit diesem Gesetz sollen das Parlament, die Regierung, die Rechtspflege und die Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben können,</li> <li>die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente in die Hand erhalten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Mit diesem Gesetz sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Gesetz regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, die Ausgabenbewilligung, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene, die Finanzstatistik und die Organisation des Finanzwesens.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz ermöglicht dem Grossen Rat, der Regierung, der Rechtspflege und der Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben zu können;</li> <li>die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente zu erhalten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dieses Gesetz regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, das Kreditrecht, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene und die Organisation des Finanzwesens sowie der Finanzkontrolle.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, das Kreditrecht, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene und die Finanzkontrolle.</p>
<p>Art 2 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für folgende Organe und Anstalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Parlament,</li> <li>den Regierungsrat,</li> <li>die Rechtspflege,</li> <li>die kantonale Verwaltung einschliesslich unselbständiger Anstalten,</li> <li>die staatlichen Kommissionen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Des Weiteren gilt das Gesetz unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen für selbständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Grossen Rat;</li> <li>den Regierungsrat;</li> <li>die Rechtspflege;</li> <li>die kantonale Verwaltung einschliesslich unselbständiger Anstalten;</li> <li>die staatlichen Kommissionen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Es gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen für selbständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für den Grossen Rat, den Regierungsrat, die Rechtspflege und die diesen unterstellten Bereiche.</p>

### 1.2. Begriffe

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 3 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	<p>§ 3 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	<p>§ 3 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>
<p>Art. 4 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die mit Bezug auf das Verwaltungsvermögen erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.</p>	<p>§ 4 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage und eines Kredits.</p>	<p>§ 4 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.</p>

<p><sup>3</sup> Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.</p>	<p><sup>3</sup> Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.</p>	<p><sup>3</sup> Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.</p>
<p>Art. 5 Gebundene und freibestimmbare Ausgaben  <sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als freibestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.  <sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Absatz 1 gelten kann.</p>	<p>§ 5 Neue und gebundene Ausgaben  <sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.  <sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.  <sup>3</sup> Der Entscheid, ob eine Ausgabe als neu oder gebunden gilt, obliegt dem Grossen Rat. Er beschliesst darüber bei der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans oder bei der Genehmigung des Budgets.</p>	<p>§ 5 Neue und gebundene Ausgaben  <sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.  <sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.  <sup>3</sup> Der Entscheid, ob eine Ausgabe als neu oder gebunden gilt, obliegt dem Grossen Rat. Dieser beschliesst darüber bei der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans oder bei der Genehmigung des Budgets.</p>
<p>Art. 6 Aufwand und Ertrag  <sup>1</sup> Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.  <sup>2</sup> Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p>	<p>§ 6 Aufwand und Ertrag  <sup>1</sup> Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.  <sup>2</sup> Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p>	<p>§ 6 Aufwand und Ertrag  <sup>1</sup> Als Aufwand gilt der Wertverzehr, als Ertrag der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p>
<p>Art. 7 Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung  <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des staatlichen Vermögens aus.  <sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung umfasst  a. den Personalaufwand,  b. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,  c. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,  d. den Finanzaufwand,  e. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,  f. den Transferaufwand,  g. die durchlaufenden Beiträge,  h. den ausserordentlichen Aufwand,  i. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen,  j. den Fiskalertrag,  k. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,  l. die Entgelte,  m. die verschiedenen Erträge,  n. den Finanzertrag,  o. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,  p. den Transferertrag,  q. die durchlaufenden Beiträge,  r. die ausserordentlichen Erträge  s. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.  <sup>3</sup> Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</p>	<p>§ 7 Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung  <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des staatlichen Vermögens aus.  <sup>2</sup> Zur Erfolgsrechnung (Aufwände) gehören:  1. Personalaufwände;  2. Sach- und übrige Betriebsaufwände;  3. Abschreibungen des Verwaltungsvermögens;  4. Finanzaufwände;  5. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen;  6. Transferaufwände;  7. durchlaufende Beiträge;  8. ausserordentliche Aufwände;  9. Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen.  <sup>3</sup> Zur Erfolgsrechnung (Erträge) gehören:  1. Fiskalerträge;  2. Erträge aus Regalien und Konzessionen;  3. Entgelte;  4. verschiedene Erträge;  5. Finanzerträge;  6. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;  7. Transfererträge;  8. durchlaufende Beiträge;  9. ausserordentliche Erträge;  10. Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.</p>	

	<p><sup>4</sup> Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag wird durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert.</p>	
<p>Art. 8 Posten der Investitionsrechnung  <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge.  <sup>2</sup> Die Investitionsrechnung umfasst  a. Ausgaben für Sachanlagen,  b. Investitionen auf Rechnung Dritter,  c. immaterielle Anlagen,  d. Darlehen,  e. Beteiligungen und Grundkapitalien,  f. eigene Investitionsbeiträge,  g. durchlaufende Investitionsbeiträge,  h. ausserordentliche Investitionen,  i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,  j. Rückerstattungen,  k. Abgang immaterieller Sachanlagen,  l. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,  m. Rückzahlungen von Darlehen,  n. Übertragungen von Beteiligungen,  o. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,  p. durchlaufende Investitionsbeiträge,  q. ausserordentliche Investitionseinnahmen.  <sup>3</sup> Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.</p>	<p>§ 8 Positionen der Investitionsrechnung  <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.  <sup>2</sup> Zur Investitionsrechnung (Ausgaben) gehören:  1. Ausgaben für Sachanlagen;  2. Investitionen auf Rechnung Dritter;  3. immaterielle Anlagen;  4. Darlehen;  5. Beteiligungen und Grundkapitalien;  6. eigene Investitionsbeiträge;  7. durchlaufende Investitionsbeiträge;  8. ausserordentliche Investitionsausgaben.  <sup>3</sup> Zur Investitionsrechnung (Einnahmen) gehören:  1. Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen;  2. Rückerstattungen;  3. Abgänge immaterieller Sachanlagen;  4. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung;  5. Rückzahlungen von Darlehen;  6. Übertragungen von Beteiligungen;  7. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge;  8. durchlaufende Investitionsbeiträge;  9. ausserordentliche Investitionseinnahmen.  <sup>4</sup> Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.</p>	

## 2. Gesamtsteuerung des Haushalts

### 2.1. Grundsätze

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 9 Grundsätze der Haushaltsführung</p> <p>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung. Es bedeuten</p> <p>a. Gesetzmässigkeit: Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Parlaments, der dem Referendum untersteht.</p> <p>b. Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>c. Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen.</p> <p>d. Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.</p> <p>e. Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.</p> <p>f. Verursacherprinzip: Die Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Kosten haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen.</p> <p>g. Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.</p> <p>h. Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden.</p> <p>i. Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.</p>	<p>§ 9 Grundsätze der Haushaltsführung</p> <p><sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen.</p> <p><sup>2</sup> Gesetzmässigkeit: Jede Ausgabe erfordert eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Grossen Rates, der dem Referendum untersteht.</p> <p><sup>3</sup> Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten.</p> <p><sup>4</sup> Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen. Das Ausgabenwachstum ist im Rahmen des Wirtschaftswachstums zu halten.</p> <p><sup>5</sup> Dringlichkeit: Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.</p> <p><sup>6</sup> Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.</p> <p><sup>7</sup> Verursacherprinzip: Für besondere Dienstleistungen sind angemessene Abgeltungen einzufordern. Die Verursacher besonderer Kosten haben sich in der Regel in zumutbarer Weise an diesen zu beteiligen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen.</p> <p><sup>8</sup> Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.</p> <p><sup>9</sup> Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden.</p> <p><sup>10</sup> Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.</p>	<p>§ 7 Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirkungsorientierung. Das Ausgabenwachstum ist zudem im Rahmen des Wirtschaftswachstums zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Für besondere Dienstleistungen sind angemessene Abgeltungen einzufordern. Die Verursacher besonderer Kosten haben sich in der Regel in zumutbarer Weise an diesen zu beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.</p>

2.2. Finanz- und Aufgabenplan

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren  <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden vier Jahre zu erstellen.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat leitet den Finanz- und Aufgabenplan dem Parlament zur Kenntnisnahme zu.</p>	<p>§ 10 Zuständigkeiten und Verfahren  <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.  <sup>2</sup> Er unterbreitet den Finanz- und Aufgabenplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.</p>	<p>§ 8 Finanz- und Aufgabenplan  <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet den Finanz- und Aufgabenplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Art. 11 Zweck                      Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>	<p>§ 11 Zweck  <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>	
<p>Art. 12 Gliederung                      Im Finanz- und Aufgabenplan wird die öffentliche Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die funktionale Gliederung.</p>	<p>§ 12 Gliederung  <sup>1</sup> Im Finanz- und Aufgabenplan wird die öffentliche Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind.  <sup>2</sup> Massgebend ist die funktionale Gliederung.</p>	
<p>Art. 13 Inhalt                      Der Finanz- und Aufgabenplan enthält                      a. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten,                      b. die Hauptaufgaben des Kantons, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen,                      c. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Buchstabe b,                      d. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b,                      e. den Plangeldfluss,                      f. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,                      g. die Finanzierungsmöglichkeiten und                      h. die Entwicklung der Finanzkennzahlen.</p>	<p>§ 13 Inhalt  <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan enthält:                      1. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;                      2. die Hauptaufgaben des Kantons, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen;                      3. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Ziffer 2;                      4. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Ziffer 2;                      5. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;                      6. die Finanzierungsmöglichkeiten;                      7. die Entwicklung der Finanzkennzahlen;                      8. die Veränderungen an Beteiligungen</p>	<p>§ 9 Inhalt Finanz- und Aufgabenplan  <sup>1</sup> Der Finanz- und Aufgabenplan enthält:                      1. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;                      2. die Hauptaufgaben des Kantons, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Hauptziele sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen;                      3. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Ziffer 2;                      4. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Ziffer 2;                      5. den Finanzierungsbedarf;                      6. die Finanzierungsmöglichkeiten;                      7. die Entwicklung der Finanzkennzahlen;                      8. Veränderungen an Beteiligungen.</p>

2.3. Budget

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 14 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Parlament vor.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlament legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p>	<p>§ 14 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Grossen Rat bis zum 30. September vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt das Budget bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest.</p> <p><sup>3</sup> Er genehmigt die Summen der einzelnen Globalbudgets sowie Einzelpositionen und Verpflichtungskredite, die nicht Bestandteil von Globalbudgets sind.</p> <p><sup>4</sup> Liegt am 1. Januar kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p>	<p>§ 10 Budget</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Grossen Rat bis zum 30. September vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Er genehmigt die Summen der Globalbudgets sowie Einzelpositionen und Verpflichtungskredite, die nicht Bestandteil von Globalbudgets sind.</p> <p><sup>3</sup> Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p>
<p>Art. 15 Zweck</p> <p>Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>	<p>§ 15 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>	
<p>Art. 16 Gliederung</p> <p>Es ist entweder nach der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 oder nach der institutionellen Gliederung einzuteilen. Der Kontenrahmen (Artengliederung) richtet sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2. Wird das Budget nach der institutionellen Gliederung eingeteilt, ist zusätzlich der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.</p>	<p>§ 16 Gliederung</p> <p><sup>1</sup> Das Budget wird nach der institutionellen Gliederung strukturiert. Der Kontenrahmen (Artengliederung) richtet sich nach der vom Regierungsrat genehmigten Organisationsstruktur auf Basis des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2). Zusätzlich wird der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung erstellt.</p>	<p>§ 11 Budgetgliederung</p> <p><sup>1</sup> Das Budget wird nach der institutionellen Gliederung strukturiert. Der Kontenrahmen (Artengliederung) richtet sich nach einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Gliederungsstruktur. Zusätzlich ist der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.</p>
<p>Art. 17 Grundsätze</p> <p>Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten</p> <p>a. Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>b. Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden.</p> <p>c. Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.</p> <p>d. Vergleichbarkeit: Die Budgets des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.</p> <p>e. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.</p>	<p>§ 17 Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Budgetierung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>1. Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;</p> <p>2. Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann von diesem Grundsatz abgewichen werden;</p> <p>3. Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;</p> <p>4. Vergleichbarkeit: Die Budgets der Organe und Anstalten gemäss § 2 sollen über die Zeit hinweg vergleichbar sein;</p> <p>5. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung auszuweisen.</p>	



<p>Art. 18 Inhalt  <sup>1</sup> Das Budget enthält  a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung,  b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung,  <sup>2</sup> Mit dem Budget sind dem Parlament Informationen zur Finanzierung sowie über die Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite zuzuleiten.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat hat die einzelnen Budgetpositionen, insbesondere jene mit Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	<p>§ 18 Inhalt  <sup>1</sup> Das Budget enthält:  1. zu bewilligende Aufwände und erwartete Erträge in der Erfolgsrechnung;  2. zu bewilligende Ausgaben und erwartete Einnahmen in der Investitionsrechnung.  <sup>2</sup> Mit dem Budget werden dem Grossen Rat Informationen zur Finanzierung, zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie die Verwendung und den Zwischenstand der noch laufenden Verpflichtungskredite unterbreitet.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat begründet die einzelnen Budgetpositionen bzw. den Globalkredit bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget, insbesondere jene mit wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.</p>	<p>§ 12 Budgetinhalt  <sup>1</sup> Das Budget enthält:  1. zu bewilligende Aufwände und erwartete Erträge in der Erfolgsrechnung;  2. zu bewilligende Ausgaben und erwartete Einnahmen in der Investitionsrechnung.  <sup>2</sup> Mit dem Budget sind dem Grossen Rat Informationen zur Finanzierung, zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie über die Verwendung und den Zwischenstand der noch laufenden Verpflichtungskredite zu unterbreiten.   GR 2012: "geschätzt" durch "erwartet" ersetzt und "zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr" ergänzt.</p>
<p>Art. 19 Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget  <sup>1</sup> Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Leistungsgruppen oder Leistungen einzuteilen.  <sup>2</sup> Bei diesen Verwaltungseinheiten wird als massgebender Budgetkredit der Saldo der Aufwände und Erträge beziehungsweise der Ausgaben und Einnahmen entweder für die Verwaltungseinheit insgesamt oder für ihre Leistungsgruppen oder ihre Leistungen im Einzelnen festgelegt.  <sup>3</sup> Bei diesen Verwaltungseinheiten kann das Parlament mit dem Budget auch den Leistungsauftrag beschliessen.  <sup>4</sup> Trotz Budgetierung mit Leistungsauftrag und Globalbudget sind die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen nach Artengliederung finanzstatistisch auszuweisen.</p>	<p>§ 19 Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget  <sup>1</sup> Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Produktgruppen oder Produkte einzuteilen.  <sup>2</sup> Als massgebender Budgetkredit wird der Saldo der Aufwände und Erträge als Globalbudget für die Verwaltungseinheit insgesamt festgelegt.  <sup>3</sup> Die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen sind nach Artengliederung finanzstatistisch zu erfassen.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat genehmigt die Leistungsaufträge unter Vorbehalt der Globalkreditgenehmigung durch den Grossen Rat.</p>	<p>§ 13 Leistungsauftrag und Globalbudget  <sup>1</sup> Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Produktgruppen oder Leistungen einzuteilen.  <sup>2</sup> Als massgebender Budgetkredit wird der Saldo der Aufwände und Erträge als Globalbudget für die Verwaltungseinheit insgesamt festgelegt.  <sup>3</sup> Die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen sind nach Artengliederung finanzstatistisch zu erfassen.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat genehmigt die Leistungsaufträge in abschliessender Kompetenz, jedoch unter Vorbehalt der Globalkreditgenehmigung durch den Grossen Rat.</p>
<p>Art. 20 Überschreitung des Globalbudgets  Eine mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführte Verwaltungseinheit darf das Globalbudget überschreiten, wenn sie die Überschreitung durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen deckt.</p>		

2.4. Jahresrechnung

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>§ 21 Zuständigkeit  Der Regierungsrat unterbreitet dem Parlament Rat jährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung.</p>	<p>§ 20 Zuständigkeit  <sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich bis zum 15. Mai die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.</p>	<p>§ 33 Jahresrechnung  <sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich bis zum 30. April die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.</p>
<p>§ 22 Inhalt  <sup>1</sup> Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:  a. Bilanz,  b. Erfolgsrechnung,  c. Investitionsrechnung,</p>	<p>§ 21 Inhalt  <sup>1</sup> Die Jahresrechnung enthält:  1. Bilanz;  2. Erfolgsrechnung;  3. Investitionsrechnung;</p>	<p>§ 34 Inhalt Jahresrechnung  <sup>1</sup> Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:  1. Bilanz;  2. Erfolgsrechnung;  3. Investitionsrechnung;</p>

<p>d. Geldflussrechnung, e. Anhang. <sup>2</sup> Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2. <sup>3</sup> Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget. <sup>4</sup> Dem Parlament sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.</p>	<p>4. Geldflussrechnung; 5. Anhang. <sup>2</sup> Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 und der genehmigten Organisationsstruktur. <sup>3</sup> Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung gliedern sich nach einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Kontenrahmen, welcher der genehmigten Organisationsstruktur auf Basis des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 folgt. <sup>4</sup> Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget. <sup>5</sup> Dem Grossen Rat sind zum Vergleich die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.</p>	<p>4. Geldflussrechnung; 5. Anhang. <sup>2</sup> Die Bilanz, die Erfolgs- und die Investitionsrechnung gliedern sich nach einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Kontenrahmen. Die Konsolidierung hat im Umfang der Institutionen gemäss § 2 zu erfolgen. <sup>3</sup> Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget. <sup>4</sup> Dem Grossen Rat sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen. <sup>5</sup> Im Anhang sind insbesondere der Eigenkapitalnachweis, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel und zusätzliche Angaben, die für die finanzielle Beurteilung von Bedeutung sind, aufzuführen. <sup>6</sup> In einer Beteiligungsübersicht sind die selbständigen Anstalten und Betriebe aufzuführen, soweit der Kanton Träger oder in massgeblicher Weise finanziell an der Organisation beteiligt ist oder die Organisation in massgeblicher Weise beeinflusst.</p>
<p>§ 23 Bilanz <sup>1</sup> In der Bilanz werden einander die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände gegenübergestellt. <sup>2</sup> Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. <sup>3</sup> Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.</p>	<p>§ 22 Bilanz <sup>1</sup> Die Bilanz stellt die Aktiven den Passiven gegenüber. <sup>2</sup> Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. <sup>3</sup> Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.</p>	
<p>§ 24 Erfolgsrechnung <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, das das Eigenkapital verändert. <sup>2</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.</p>	<p>§ 23 Erfolgsrechnung <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- oder Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, das den Bilanzüberschuss verändert. <sup>2</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand oder ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus dem Eigenkapital.</p>	
<p>§ 25 Investitionsrechnung <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber. <sup>2</sup> Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p>	<p>§ 24 Investitionsrechnung <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. <sup>2</sup> Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p>	

	<p>§ 25 Finanzierungsrechnung  <sup>1</sup> Die Finanzierungsrechnung beinhaltet das Ergebnis der Erfolgsrechnung und berücksichtigt die Investitionsrechnung. Sie zeigt mit dem Finanzierungsüberschuss oder dem Finanzierungsfehlbetrag das effektive Ergebnis des Staatshaushaltes.</p>	
<p>§ 26 Geldflussrechnung  <sup>1</sup> Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Liquidität.  <sup>2</sup> Die Geldflussrechnung ist in drei Stufen gegliedert. Die erste Stufe zeigt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit auf. Die zweite Stufe zeigt den Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit auf. Die dritte Stufe zeigt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit auf.</p>	<p>§ 26 Geldflussrechnung  <sup>1</sup> Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Liquidität.  <sup>2</sup> Die Geldflussrechnung ist in drei Stufen gegliedert:  1. erste Stufe: Geldfluss aus operativer Tätigkeit;  2. zweite Stufe: Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit;  3. dritte Stufe: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.</p>	
<p>§ 27 Anhang  Der Anhang der Jahresrechnung  a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen,  b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungs-methoden und -sätze) zusammen,  c. enthält den Eigenkapitalnachweis,  d. enthält den Rückstellungsspiegel,  e. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,  f. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf,  g. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.</p>	<p>§ 27 Anhang  <sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung:  1. nennt den Rechnungslegungsstandard und begründet Abweichungen;  2. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen;  3. enthält den Eigenkapitalnachweis;  4. enthält den Rückstellungsspiegel;  5. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;  6. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf;  7. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.</p>	
<p>§ 28 Eigenkapitalnachweis  Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.</p>	<p>§ 28 Eigenkapitalnachweis  <sup>1</sup> Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.</p>	
<p>§. 29 Rückstellungsspiegel  <sup>1</sup> Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.  <sup>2</sup> Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.  <sup>3</sup> Der Rückstellungsspiegel enthält:  a. Bezeichnung der Rückstellungsart,  b. Kommentar zur Rückstellungsart,  c. Stand Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken,  d. Stand Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken,  e. Kommentar zur Veränderung der Rückstellung,  f. Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.</p>	<p>§ 29 Rückstellungsspiegel  <sup>1</sup> Im Rückstellungsspiegel werden alle Rückstellungen einzeln aufgeführt.  <sup>2</sup> Die Rückstellungen werden nach Kategorien gegliedert.  <sup>3</sup> Der Rückstellungsspiegel enthält:  1. Bezeichnung der Rückstellungsart;  2. Datum des Beschlusses der Rückstellung;  3. Kommentar zur Rückstellungsart;  4. Stand Rückstellungshöhe per Ende des Vorjahres;  5. Stand Rückstellungen per Ende des laufenden Jahres;  6. Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;  7. Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.</p>	

<p>§ 30 Beteiligungsspiegel</p> <p><sup>1</sup> Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Name und Rechtsform der Organisation,</li> <li>Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben,</li> <li>Gesamtkapital der Organisation und Anteil des öffentlichen Gemeinwesens,</li> <li>Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung,</li> <li>wesentliche weitere Beteiligte,</li> <li>eigene Beteiligungen der Organisation,</li> <li>Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen öffentlichen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation,</li> <li>Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation,</li> <li>konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.</li> </ol>	<p>§ 30 Beteiligungsspiegel</p> <p><sup>1</sup> Im Beteiligungsspiegel werden sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufgeführt, die durch das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Name und Rechtsform der Organisation;</li> <li>Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;</li> <li>Gesamtkapital der Organisation und Anteil des öffentlichen Gemeinwesens;</li> <li>Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;</li> <li>wesentliche weitere Beteiligte;</li> <li>eigene Beteiligungen der Organisation;</li> <li>wesentliche Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Kanton und Organisation;</li> <li>Aussagen zu den spezifischen Risiken der Organisation;</li> <li>Bilanzsumme sowie Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.</li> </ol>	
<p>§ 31 Gewährleistungsspiegel</p> <p><sup>1</sup> Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann. Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.</li> <li>sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners,</li> <li>Eigentümergehen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümergehen und -eigentümergehen der empfangenden Einheit,</li> <li>Typologie der Rechtsbeziehung,</li> <li>Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen öffentlichen Gemeinwesen und empfangender Einheit,</li> <li>Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen,</li> <li>je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.</li> </ol>	<p>§ 31 Gewährleistungsspiegel</p> <p><sup>1</sup> Im Gewährleistungsspiegel werden Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann. Der Gewährleistungsspiegel umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht namentlich Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien.;</li> <li>sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, namentlich Konventionalstrafen und Reuegelder.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Namen der empfangenden Einheit oder des Vertragspartners;</li> <li>Eigentümergehen oder wesentliche Miteigentümergehen der empfangenden Einheit;</li> <li>Typologie der Rechtsbeziehung;</li> <li>Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen dem Kanton und der empfangenden Einheit;</li> <li>Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;</li> <li>je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.</li> </ol>	
<p>Art. 32 Anlagenspiegel</p> <p><sup>1</sup> Der Anlagenspiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.</p>	<p>§ 32 Anlagenspiegel</p> <p><sup>1</sup> Der Anlagenspiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.</p> <p><sup>2</sup> Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:</p>	

<p><sup>2</sup> Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:</p> <p>a. Zugänge,  b. Abgänge und Veräusserungen,  c. Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren,  d. Abschreibungen,  e. Wechselkursdifferenzen,  f. andere Bewegungen.</p>	<p>1. Zugänge;  2. Abgänge und Veräusserungen;  3. Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;  4. Abschreibungen;  5. Wechselkursdifferenzen;  6. andere Bewegungen.</p>	
	<p>§ 33 Stille Reserven  <sup>1</sup> Stille Reserven sind aufzuführen, soweit sie von Bedeutung sind.</p>	<p>§ 36 Bilanzierung  <sup>5</sup> Stille Reserven sind im Anhang aufzuführen, soweit sie von Bedeutung sind.</p>

**2.5. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage**

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 33 Haushaltgleichgewicht  Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p>	<p>§ 34 Haushaltgleichgewicht  <sup>1</sup> Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein.  <sup>2</sup> Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20% des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.  <sup>3</sup> Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein.  <sup>4</sup> Von dieser Ausgleichsregelung unter Absatz 3 kann abgewichen werden, solange das Nettovermögen 10% der Bilanzsumme überschreitet. Abweichung sind im Budget und im Finanzplan zu begründen.</p>	<p>§ 18 Haushaltgleichgewicht  <sup>1</sup> Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein.  <sup>2</sup> Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.  <sup>3</sup> Das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein.</p>
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung  Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 Prozent beträgt.</p>	<p>§ 35 Ausgabenstabilisierung  <sup>1</sup> Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.  <sup>2</sup> Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.  <sup>3</sup> In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.  <sup>4</sup> Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Stabilisierungsziel einzuhalten.  <sup>5</sup> Wird das Stabilisierungsziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.</p>	<p>§ 19 Ausgabenstabilisierung  <sup>1</sup> Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.  <sup>2</sup> Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.  <sup>3</sup> In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.  <sup>4</sup> Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Stabilisierungsziel einzuhalten.  <sup>5</sup> Wird das Stabilisierungsziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.</p>
<p>Art. 35 Finanzkennzahlen  <sup>1</sup> Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:  a. Nettoverschuldungsquotient,</p>	<p>§ 36 Beurteilung der Finanzlage  <sup>1</sup> Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen mit Limiten aufgezeigt:  1. Selbstfinanzierungsgrad;</p>	<p>§ 20 Finanzkennzahlen  1 Die Finanzlage wird anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:  1. Nettoverschuldungsanteil;  2. Selbstfinanzierungsgrad;</p>

## Finanzverwaltung

<p>b. Selbstfinanzierungsgrad, c. Zinsbelastungsanteil. <sup>2</sup> Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind: a. Bruttoverschuldungsanteil, b. Investitionsanteil, c. Kapitaldienstanteil, d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner, e. Selbstfinanzierungsanteil. <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt eine Limite für jede Kennzahl nach Abs. 1 fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist.</p>	<p>2. Nettovermögen und Eigenkapital in Franken; 3. Ausgabenstabilisierung. <sup>2</sup> Finanzkennzahlen zweiter Priorität mit Zielgrössen sind: 1. Bruttoverschuldungsanteil; 2. Nettoverschuldungsquotient; 3. Zinsbelastungsanteil; 4. Investitionsanteil; 5. Kapitaldienstanteil. <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl der ersten und zweiten Priorität eine Zielgrösse fest.</p>	<p>3. Zinsbelastungsanteil; 4. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin oder Einwohner; 5. Selbstfinanzierungsanteil; 6. Kapitaldienstanteil; 7. Bruttoverschuldungsanteil; 8. Investitionsanteil.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3. Kreditrecht

#### 3.1. Allgemeines

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 36 Begriff</p> <p><sup>1</sup> Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>2</sup> Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.</p> <p><sup>3</sup> Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.</p> <p><sup>5</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich.</p> <p><sup>6</sup> Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.</p>	<p>§ 37 Begriff</p> <p><sup>1</sup> Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Kredite sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen;</li> <li>2. in Form von Verpflichtungskrediten (Objekt- und Rahmenkredit), Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen;</li> <li>3. zweckbestimmt zu verwenden.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen.</p>	<p>§ 21 Kreditbegriff</p> <p><sup>1</sup> Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>2</sup> Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Sie sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt worden sind.</p> <p><sup>5</sup> Sie werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.</p>
	<p>§ 38 Verfügung über Kredite und Zahlungsfreigabe</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat verfügt über die vom Grossen Rat bewilligten Kredite.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Kompetenz in einem von ihm zu bestimmenden Ausmass den Departementen, der Staatskanzlei sowie den Gerichten übertragen. Die Departemente und die Staatskanzlei können die ihnen übertragenen Kompetenzen an die Ämter und Anstalten delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Zahlungsfreigabe.</p>	<p>§ 14 Verfügung über Kredite</p> <p><sup>1</sup> Über die vom Grossen Rat erteilten Kredite verfügt der Regierungsrat. Er kann die Kompetenz in einem von ihm zu bestimmenden Ausmass den Departementen, der Staatskanzlei sowie den Gerichten übertragen. Die Departemente und die Staatskanzlei können die ihnen übertragenen Kompetenzen an die Ämter und Anstalten delegieren.</p>

#### 3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 37 Verpflichtungskredit</p> <p><sup>1</sup> Objektkredite und Rahmenkredite sind in der Form des Verpflichtungskredits besonders zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>4</sup> Verpflichtungskredite sind notwendig für einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über XXX Mio. Franken sowie für wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über XX Mio. Franken.</p> <p><sup>5</sup> Verpflichtungskredite sind dem Parlament mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.</p>	<p>§ 39 Verpflichtungskredit</p> <p><sup>1</sup> Verpflichtungskredite werden in der Form von Objektkrediten oder Rahmenkrediten besonders beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Objektkredite geben die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>3</sup> Rahmenkredite geben die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>4</sup> Verpflichtungskredite sind für neue Ausgaben über Fr. 1'000'000 sowie für wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 200'000 zu beschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit einem erläuternden Bericht oder einer ausführlichen Begründung in der Budgetbotschaft zu unterbreiten.</p> <p><sup>6</sup> Für die mit dem Bund oder anderen Körperschaften abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden Rahmenkredite für die jeweilige Programmperiode beantragt. Diese gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p><sup>7</sup> Mit dem Jahresabschluss sind ausstehende Beträge abzugrenzen, sofern die Finanzierung nicht über eine Spezialfinanzierung erfolgt. Bei Ende</p>	<p>§ 22 Verpflichtungskredit</p> <p><sup>1</sup> Objektkredite und Rahmenkredite sind in der Form von Verpflichtungskrediten besonders zu beschliessen. Sie erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>§ 16 Programmvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Für die mit dem Bund oder anderen Körperschaften abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden mehrjährige Verpflichtungskredite beantragt. Diese gelten</p>

	<p>der Programmvereinbarung kann der abgegrenzte Betrag auf die nächste Programmperiode übertragen werden.</p> <p><sup>8</sup> Nach Abschluss der Programme ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.</p>	<p>als gebundene Ausgaben. Mit dem jährlichen Budget ist über den gesamten Finanzbedarf einer Vereinbarung beziehungsweise über den Zwischenstand zu orientieren.</p> <p><sup>2</sup> Beim Jahresabschluss sind ausstehende Beträge abzugrenzen. Nach Abschluss der Programme ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.</p>
<p>Art. 38 Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit wird aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten, damit für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit angefordert werden muss. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.</p> <p><sup>3</sup> Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben ist nötigenfalls ein Projektierungskredit zu verlangen.</p>	<p>§ 40 Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten, damit für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit angefordert werden muss. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.</p> <p><sup>2</sup> Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben kann ein Kredit für die Projektierung verlangt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 39 Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags</p> <p>Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>	<p>§ 41 Brutto- oder Nettobetrag</p> <p><sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>	<p>§ 23 Nettokredit</p> <p><sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>
<p>Art. 40 Budgetierung</p> <p>Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten ist als Aufwand oder Investitionsausgabe in das jeweilige Budget einzustellen.</p>	<p>§ 42 Budgetierung</p> <p><sup>1</sup> Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten für das Kalenderjahr ist in das jeweilige Budget aufzunehmen.</p>	<p>§ 24 Budgetierung</p> <p><sup>1</sup> Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten für das Kalenderjahr ist in das jeweilige Budget aufzunehmen.</p>
<p>Art. 41 Verfall und Abrechnung</p> <p>Ein Verpflichtungskredit muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p>	<p>§ 43 Verfall und Abrechnung</p> <p><sup>1</sup> Im Geschäftsbericht ist über die abgeschlossenen und hinfälligen Verpflichtungskredite Rechenschaft abzulegen.</p>	<p>§ 25 Abrechnung</p> <p><sup>1</sup> Im Geschäftsbericht ist über die abgeschlossenen oder allenfalls hinfälligen Verpflichtungskredite Rechenschaft abzulegen.</p>
<p>Art. 42 Verpflichtungskontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Verpflichtungskredite müssen im Buchhaltungssystem der zuständigen Verwaltungseinheit erfasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.</p>	<p>§ 44 Verpflichtungskontrolle</p> <p><sup>1</sup> Über die Verpflichtungskredite ist laufend Kontrolle zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.</p>	<p>§ 26 Verpflichtungskreditkontrolle</p> <p><sup>1</sup> Über die Verpflichtungskredite ist laufend Kontrolle zu führen.</p>
<p>Art. 43 Zusatzkredit</p> <p><sup>1</sup> Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.</p> <p><sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent oder um XXX Franken überschritten wird, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern. Für teuerungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die</p>	<p>§ 45 Zusatzkredit</p> <p><sup>1</sup> Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.</p> <p><sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 % jedoch um mindestens Fr. 300'000 überschritten wird, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit beantragen. Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben benötigen keinen Zusatzkredit.</p>	<p>§ 27 Zusatzkredit</p> <p><sup>1</sup> Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.</p> <p><sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit um über 10 %, jedoch um mindestens 300 000.– Franken, überschritten wird, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit anfordern.</p>



<p>Ausgabenbewilligung eine Preisstandsklausel enthält. Vorbehalten bleiben zudem gebundene Ausgaben. Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben benötigen keinen Zusatzkredit.  <sup>3</sup> Über den Zusatzkredit entscheidet das Parlament.</p>	<p><sup>3</sup> Über den Zusatzkredit entscheidet der Grosse Rat.</p>	<p><sup>3</sup> Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben benötigen keinen Zusatzkredit.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.3. Budget- und Nachtragskredit

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 44 Budgetkredit  <sup>1</sup> Mit dem Budgetkredit ermächtigt das Parlament den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.  <sup>2</sup> Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Saldoposten (Globalkredit) gesprochen werden.  <sup>3</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 46 Budgetkredit  <sup>1</sup> Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.  <sup>2</sup> Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Globalkredit gesprochen werden.  <sup>3</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 28 Budgetkredit  <sup>1</sup> Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.  <sup>2</sup> Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Globalkredit gesprochen werden.  <sup>3</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>
<p>Art. 45 Sperrvermerk  Voraussehbare Aufwände bzw. Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung des Volkes oder des Parlaments noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>	<p>§ 47 Sperrvermerk  <sup>1</sup> Geplante Ausgaben aus Budget- oder Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget der Entscheid des Volkes oder des Grossen Rates aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die gesetzliche Grundlage in Kraft ist.</p>	<p>§ 29 Sperrvermerk  <sup>1</sup> Voraussehbare Aufwände oder Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget der Entscheid des Volkes oder des Grossen Rates noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>
<p>Art. 46 Nachtragskredit  <sup>1</sup> Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.  <sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Art. 47.  <sup>3</sup> Über den Nachtragskredit entscheidet das Parlament.</p>	<p>§ 48 Nachtragskredit  <sup>1</sup> Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.  <sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung für nicht beeinflussbare Ausgaben gemäss § 49.  <sup>3</sup> Über den Nachtragskredit entscheidet der Grosse Rat, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.</p>	<p>§ 30 Nachtragskredit  <sup>1</sup> Der Nachtragskredit ist die Aufstockung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.  <sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites, dass der bewilligte Betrag nicht ausreicht, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung für nicht beeinflussbare Ausgaben nach § 31.  <sup>3</sup> Über die Nachtragskredite entscheidet der Grosse Rat, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.</p>
<p>Art. 47 Kreditüberschreitung  <sup>1</sup> Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Regierungsrat die Kreditüberschreitung beschliessen.  <sup>2</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.</p>	<p>§ 49 Kreditüberschreitung  <sup>1</sup> Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene oder nicht beeinflussbare Ausgabe, kann der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung beschliessen.  <sup>2</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.</p>	<p>§ 31 Kreditüberschreitung  <sup>1</sup> Erträgt die Vornahme eines Aufwandes oder einer Ausgabe, für die im Budget kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene oder nicht beeinflussbare Ausgabe, kann der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung beschliessen.  <sup>2</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget, wenn der Mehraufwand durch Auflösung von Rückstellungen gedeckt werden kann.</p>

## Finanzverwaltung

<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat hat dem Parlament Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst alle Kreditüberschreitungen mit der Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden des Grossen Rats. Er orientiert den Grossen Rat mit dem Geschäftsbericht unter Darlegung der Begründungen über die beschlossenen Kreditüberschreitungen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat hat den Grossen Rat über Kreditüberschreitungen mit dem Geschäftsbericht unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.</p>
<p>Art. 48 Verfall  <sup>1</sup> Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen am Ende des Rechnungsjahrs.  <sup>2</sup> Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten kann der Regierungsrat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.  <sup>3</sup> Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget können Rücklagen bilden, wenn Globalkredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beansprucht werden oder wenn bei Einhaltung der festgelegten Leistungsziele durch die Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Erträge oder durch Unterschreitung des budgetierten Aufwandes eine Nettoverbesserung erzielt wird.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Parlament über die Posten nach den Absätzen 2 und 3 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.</p>	<p>§ 50 Verfall  <sup>1</sup> Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen.  <sup>2</sup> Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten kann der Regierungsrat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, welche bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.  <sup>3</sup> Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget können Rücklagen bilden, wenn Globalkredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beansprucht werden oder wenn bei Einhaltung der festgelegten Leistungsziele durch die Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Erträge oder durch Unterschreitung des budgetierten Aufwandes eine Nettoverbesserung erzielt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat zu den übertragenen Budget- und Nachtragskrediten anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.</p>	

### 3.4. Spezialfinanzierungen

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 49 Spezialfinanzierungen  <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.  <sup>2</sup> Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.  <sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.</p>	<p>§ 51 Spezialfinanzierungen  <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.  <sup>2</sup> Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.  <sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben sowie Erträge und Einnahmen zu belasten oder gutzuschreiben.</p>	<p>§ 15 Spezialfinanzierungen  <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht mit einer Zweckbindung versehen werden.  <sup>2</sup> Aufwände und Erträge der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung gebucht. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.</p>

3.5. Landkreditkonto

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
	<p>§ 52 Landkreditkonto</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt ein Landkreditkonto in der Höhe von maximal 80 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann über das Landkreditkonto in abschliessender Kompetenz Grundstückgeschäfte tätigen, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind.</p> <p><sup>3</sup> Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder veräussert, ist das Landkreditkonto mit dem Einstandspreis des Grundstücks auszugleichen.</p> <p><sup>4</sup> Er legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe sowie Überführungen ins Verwaltungsvermögen.</p>	<p>§ 17 Landkreditkonto</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt ein Landkreditkonto in der Höhe von maximal 40 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup> Über das Landkreditkonto kann der Regierungsrat in abschliessender Kompetenz Grundstückgeschäfte tätigen, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind.</p> <p><sup>3</sup> Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder veräussert, ist das Landkreditkonto mit dem Einstandspreis des Grundstückes auszugleichen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe beziehungsweise Überführungen ins Verwaltungsvermögen.</p>

## 4. Rechnungslegung

### 4.1. Allgemeines

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 50 Zweck Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p>	<p>§ 53 Zweck <sup>1</sup> Die Rechnungslegung zeigt das Bild des Finanzhaushalts, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p>	<p>§ 32 Zweck <sup>1</sup> Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p>
<p>Art. 51 Rechnungslegungsstandards <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards. <sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk. Er kann in einzelnen Punkten vom Regelwerk abweichen. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.</p>	<p>§ 54 Rechnungslegungsstandards <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in einzelnen Punkten von HRM2 abweichen. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.</p>	
<p>Art. 52 Grundsätze Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten a. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen. b. Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. c. Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen. d. Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt. e. Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein. f. Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit). g. Vergleichbarkeit: Die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein. h. Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.</p>	<p>§ 55 Grundsätze <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden Grundsätzen: 1. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden getrennt und ohne Verrechnung ausgewiesen; 2. Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Begründete transitorische Buchungen sind zulässig. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen; 3. Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen; 4. Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt; 5. Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein; 6. Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).; 7. Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.</p>	<p>§ 35 Abgrenzungen <sup>1</sup> Soweit begründet können Ende Jahr transitorische Buchungen vorgenommen werden.</p>

4.2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>§ 53 Bilanzierung</p> <p><sup>1</sup> Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	<p>§ 56 Bilanzierung</p> <p><sup>1</sup> Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	<p>§ 36 Bilanzierung</p> <p><sup>1</sup> Vermögenswerte im Finanzvermögen werden grundsätzlich zum Einstandswert bilanziert. Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sofern der Verkehrswert wesentlich vom Buchwert abweicht.</p> <p><sup>2</sup> Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen.</p> <p><sup>3</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p> <p><sup>5</sup> Stille Reserven sind im Anhang aufzuführen, soweit sie von Bedeutung sind.</p>
<p>§ 54 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p> <p><sup>1</sup> Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. alle 3 bis 5 Jahre stattfindet.</p> <p><sup>3</sup> Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>§ 57 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p> <p><sup>1</sup> Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch alle zehn Jahre stattfindet.</p> <p><sup>3</sup> Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	
<p>§ 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p><sup>1</sup> Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; diese sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>§ 58 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p><sup>1</sup> Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben. Lineare Abschreibungen sind zulässig. Der Regierungsrat legt die Mindestabschreibungssätze fest. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; diese sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>§ 38 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p><sup>1</sup> Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear oder degressiv ordentlich abgeschrieben. In Ausnahmefällen kann eine sofortige Vollabschreibung vorgenommen werden.</p>



4.3. Beteiligungen und Konsolidierung

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
	<p>§ 59 Beteiligungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann sich an rechtlich selbständigen Organisationen mittels Finanz- oder Sacheinlagen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Public Corporate Governance.</p> <p><sup>3</sup> Er ist für den Erlass von Eigentümerstrategien bei den massgebenden Beteiligungen oder bei den vom Kanton beherrschten Institutionen zuständig. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategien zu genehmigen.</p>	
	<p>§ 60 Führung von Beteiligungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt in der Regel keinen Einsitz im strategischen Organ der Beteiligungen. Er delegiert diese Aufgabe an einen Eigentümervertreter, der die Beteiligungen nach den Richtlinien der Public Corporate Governance führt.</p>	
<p>Art. 56 Konsolidierungskreis</p> <p><sup>1</sup> Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach Art. 2 Absatz 1.</p> <p><sup>2</sup> Selbständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden entweder konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:</p> <p>a. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen,</p> <p>b. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt,</p> <p>c. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen,</p> <p>d. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen,</p> <p>e. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>§ 61 Konsolidierungskreis</p> <p><sup>1</sup> Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach § 2.</p> <p><sup>2</sup> Selbständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden entweder konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:</p> <p>1. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;</p> <p>2. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;</p> <p>3. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;</p> <p>4. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;</p> <p>5. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt Einzelheiten.</p>	<p>§ 37 Konsolidierung</p> <p><sup>1</sup> Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach § 2.</p> <p><sup>2</sup> Selbständige Anstalten und massgebende Beteiligungen werden im Anhang aufgeführt.</p>
<p>Art. 57 Konsolidierungsmethode</p> <p><sup>1</sup> Die in Art. 56 Absatz 1 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p><sup>2</sup> Die in Art. 56 Absatz 2 genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>	<p>§ 62 Konsolidierungsmethode</p> <p><sup>1</sup> Die in § 61 Abs. 1 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p><sup>2</sup> Die in § 61 Abs. 2 genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert oder mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>	

## 5. Finanzielle Führung

### 5.1. Controlling

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 58 Begriff</p> <p><sup>1</sup> Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>	<p>§ 63 Begriff</p> <p><sup>1</sup> Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte setzt der Regierungsrat ein internes Controlling ein. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Das Controlling umfasst in der Regel die Ziele, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>	<p>§ 39 Controlling</p> <p><sup>1</sup> Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte setzt der Regierungsrat ein internes Controlling ein. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>
<p>Art. 59 Bereiche</p> <p><sup>1</sup> Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Leistungen,</li> <li>b. Wirkungen,</li> <li>c. Finanzen,</li> <li>d. Personal.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling selbst zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Einhaltung der Vorgaben wird periodisch durch ein übergeordnetes Controlling überprüft. Sind die Vorgaben verletzt, wird die zuständige Stelle darauf aufmerksam gemacht, und es werden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgegeben.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>§ 64 Bereiche</p> <p><sup>1</sup> Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen;</li> <li>2. Wirkungen;</li> <li>3. Finanzen;</li> <li>4. Personal;</li> <li>5. Internes Kontrollsystem;</li> <li>6. Projekte.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Einhaltung der Vorgaben werden periodisch durch den Regierungsrat überprüft.</p>	<p>§ 40 Bereiche</p> <p><sup>1</sup> Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen;</li> <li>2. Wirkungen;</li> <li>3. Finanzen;</li> <li>4. Personal;</li> <li>5. Projekte.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Einhaltung der Vorgaben wird periodisch durch ein übergeordnetes Controlling überprüft. Sind die Vorgaben verletzt, wird die zuständige Stelle darauf aufmerksam gemacht, und es werden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgegeben.</p>

### 5.2. Buchführung

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 60 Begriff</p> <p>Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.</p>	<p>§ 65 Begriff</p> <p><sup>1</sup> Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.</p>	<p>§ 41 Buchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.</p>
<p>Art. 61 Grundsätze</p> <p>Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.</li> <li>b. Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.</li> </ol>	<p>§ 66 Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen. Rücklagen der Globalbudgetbereiche dürfen direkt abgerechnet werden;</li> <li>2. Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen;</li> </ol>	

<p>c. Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.</p> <p>d. Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.</p>	<p>3. Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten;</p> <p>4. Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.</p>	
<p>Art. 62 Aufbewahrung der Belege Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während 10 Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.</p>	<p>§ 67 Aufbewahrung der Belege <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung digital während mindestens 10 Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.</p>	<p>42 Aufbewahrung der Belege <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während zehn Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.</p>
<p>Art. 63 Anlagenbuchhaltung <sup>1</sup> In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. <sup>2</sup> Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden die Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Finanzbuchhaltung und kalkulatorisch als Kosten in die Kosten- und Leistungsrechnung einfließen. <sup>3</sup> Neben den Berechnungen im Sinne von Abs. 2 werden in der Anlagenbuchhaltung je Objekt auch Zusatzdaten (Inventardaten, Stammdaten usw.) und Objektgeschichten (z.B. Reparaturen, Wartungen usw.) erfasst</p>	<p>§ 68 Anlagenbuchhaltung <sup>1</sup> In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. <sup>2</sup> Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden die Abschreibungen berechnet, die als Aufwand in die Finanzbuchhaltung einfließen. <sup>3</sup> Neben den Berechnungen im Sinne von Abs. 2 werden in der Anlagenbuchhaltung je Objekt auch Zusatzdaten erfasst. <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 64 Inventar <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren diese laufend. Sie erstellen in der Regel per Bilanzstichtag eine physische Aufnahme zur Kontrolle des Inventars. <sup>2</sup> Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.</p>	<p>§ 69 Inventar <sup>1</sup> Für Anlagegüter wird ein Wert- und Sachinventare geführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. <sup>2</sup> Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.</p>	
<p>Art. 65 Buchführung der Verwaltungseinheiten <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. <sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Verwaltungseinheiten.</p>	<p>§ 70 Buchführung der Verwaltungseinheiten <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.</p>	

5.3. Kostentransparenz

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 66 Kosten- und Leistungsrechnung <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch. <sup>2</sup> Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.</p>	<p>§ 71 Kosten- und Leistungsrechnung <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. Für sie ist die Führung einer Kostenrechnung nach Produktgruppen obligatorisch. <sup>2</sup> Die Kostenrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.</p>	<p>§ 43 Kostenrechnung <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kostenrechnung. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kostenrechnung nach Produktgruppen vorgeschrieben. <sup>2</sup> Die Kostenrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.</p>

Abgleich mit gültigem FHG und Mustergesetz



<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.	<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
Ar. 67 Interne Verrechnungen Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung wesentlich sind.	§ 72 Interne Verrechnungen <sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung und Kostentransparenz wesentlich sind.	§ 46 Interne Verrechnungen <sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung und die Kostentransparenz wesentlich sind.

**5.4. Internes Kontrollsystem (IKS)**

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
Art. 68 Risiko-Minimierung <sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. <sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.	§ 73 Risikominimierung <sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. <sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.	§ 44 Risikominimierung <sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. <sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.
Art. 69 Internes Kontrollsystem <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle die entsprechenden Weisungen. <sup>2</sup> Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.	§ 74 Internes Kontrollsystem für den Finanzhaushalt <sup>1</sup> Das IKS umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. <sup>2</sup> Sämtliche Verwaltungseinheiten führen ein zweckdienliches digitales IKS. <sup>3</sup> Der Regierungsrat beurteilt halbjährlich die Risikosituation.	§ 45 Internes Kontrollsystem <sup>1</sup> Sämtliche Verwaltungseinheiten führen ein zweckdienliches internes Kontrollsystem (IKS).

6. Finanzstatistik

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>§ 70 Publikation eines finanzstatistischen Ausweises</p> <p>1 Die Regierung publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.</p> <p>2 Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.</p> <p>3 Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen öffentlichen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen öffentlichen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.</p>	<p>§ 75 Publikation eines finanzstatistischen Ausweises</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.</p> <p><sup>2</sup> Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.</p> <p><sup>3</sup> Er ist soweit möglich auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen öffentlichen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen öffentlichen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar.</p>	
<p>§ 71 Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung</p> <p>Der Regierungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Zustellung der von der eidgenössischen Finanzverwaltung für die eidgenössische Finanzstatistik verlangten Daten.</p>	<p>§ 76 Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzverwaltung sorgt für die ordnungsgemässe Zustellung der von der eidgenössischen Finanzverwaltung für die eidgenössische Finanzstatistik verlangten Daten.</p>	

7. Organisation des Finanzwesens

Musterfinanzhaushaltsgesetz	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz
<p>Art. 72 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen,</li> <li>die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat,</li> <li>die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Parlaments,</li> <li>den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Parlaments,</li> <li>den Entwurf des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>die Bewilligung von Kreditüberschreitungen,</li> <li>die Bewilligung von Kreditübertragungen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Regelungen zum Finanzhaushalt.</p>	<p>§ 77 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Erlass von Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens;</li> <li>die Beschaffung der Mittel;</li> <li>die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;</li> <li>die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, vorbehaltlich der Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Grossen Rates;</li> <li>die strategischen Beteiligungen;</li> <li>den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates;</li> <li>den Entwurf des Finanz- und Aufgabenplans;</li> <li>die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;</li> <li>die Bewilligung von Kreditübertragungen;</li> <li>das IKS.</li> </ol>	<p>§ 47 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens. Vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;</li> <li>die Beschaffung der Mittel;</li> <li>die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;</li> <li>die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;</li> <li>den Entwurf des Budgets, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden des Parlaments;</li> <li>die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans;</li> <li>die Bewilligung von Kreditüberschreitungen im Sinne von § 31;</li> <li>den Erlass von Eigentümerstrategien bei den massgebenden Beteiligungen oder bei den vom Kanton beherrschten Institutionen;</li> <li>die Kenntnisgabe der definierten Eigentümerstrategien an den Grossen Rat. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die ergänzenden Regelungen zum Finanzhaushalt.</p>
<p>Art. 73 Finanzdepartement</p> <p>Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Organisation des Rechnungswesens,</li> <li>den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht,</li> <li>die Beschaffung der Mittel,</li> <li>die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats,</li> <li>die Erstellung der Finanzstatistik,</li> <li>die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen.</li> </ol>	<p>§ 78 Departement für Finanzen und Soziales</p> <p><sup>1</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Organisation des Rechnungswesens;</li> <li>den Erlass des Reglements für Mittelbeschaffung und –bewirtschaftung;</li> <li>die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats;</li> <li>die Erstellung der Finanzstatistik;</li> <li>die Beratung der Departemente und der Staatskanzlei in Finanzfragen;</li> <li>den Erlass von Weisungen zum Finanz- und Rechnungswesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht</li> </ol>	
	<p>§ 79 Finanzverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzverwaltung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Erlass von Weisungen zum Finanz- und Rechnungswesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat oder dem Departement für Finanzen und Soziales zusteht;</li> <li>die Organisation zur Erstellung von Budget und Finanzplan, der Jahresrechnung sowie des Geschäfts- und Controllingberichtes;</li> <li>die administrative Führung der Beteiligungen;</li> <li>die Koordination des IKS für den Finanzhaushalt.</li> </ol>	

<p>Art. 74 Verwaltungseinheiten</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.</p> <p><sup>2</sup> Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.</p>	<p>§ 80 Verwaltungseinheiten</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.</p> <p><sup>2</sup> Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## 8. Finanzkontrolle

### 8.1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Mustergesetz für die Finanzkontrolle (Version gemäss Beschluss GV der Fachvereinigung vom 22. Juni 2001)	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Gültiges Finanzhaushaltsgesetz und Verordnung
<p>§ 1. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht</p> <p><b>oder</b></p> <p>Finanzaufsichtsorgan des Kantons. Sie unterstützt</p> <p>a) das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,</p> <p>b) die Exekutive, die Departemente, die obersten kantonalen Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.</p> <p>c)</p> <p><i>Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Lenkungsgremium des Parlamentes zugeordnet.</i></p> <p><b>oder</b></p> <p><i>Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Präsidium der Exekutive zugeordnet.</i></p> <p>Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses dem Lenkungsgremium des Parlamentes, der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes, der Exekutive und auszugsweise den obersten kantonalen Gerichten und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis.</p>	<p>§ 81 Stellung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons. Sie unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege;</li> <li>den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales zugeordnet.</p>	<p>6. Finanzkontrolle</p> <p>§ 48 Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Kantons ist grundsätzlich Sache der Finanzkontrolle. Diese ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt.</p> <p>§ 49 Umfang</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle hat die gesamte Finanzverwaltung des Kantons in formeller, materieller und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Sie wirkt bei der Berechnung der Staatsbeiträge mit, ebenso bei der Erstellung von Kostenverteilern für Aufgaben, an denen sich der Kanton beteiligt.</p> <p><sup>3</sup> Ihre Revisionsberichte verfasst sie in voller Unabhängigkeit.</p> <p>§ 50 Grosser Rat</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates ist berechtigt, mit der Finanzkontrolle direkt zu verkehren. Die Finanzkontrolle hat jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie unterbreitet der Kommission den Bericht über die Revision der Staatsrechnung.</p> <p>§ 51 Anstände</p> <p><sup>1</sup> Über Anstände zwischen der Finanzkontrolle und einzelnen Departementen entscheidet der Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Über Anstände administrativer Natur zwischen Finanzkontrolle und Gerichten entscheidet nach vorheriger Aussprache mit dem betroffenen Gericht der Regierungsrat.</p> <p><b>Verordnung (RB 611.11)</b></p> <p><b>6. Finanzkontrolle</b></p>
<p><b>Aufsichtsbereich</b></p> <p>§ 2. Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Rechnungswesen des Parlamentes und der Ombudsperson</li> <li>die kantonale Verwaltung,</li> <li>die Verwaltung der Rechtspflege,</li> <li>die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,</li> <li>Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt,</li> <li>Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen.</li> </ol>	<p>§ 82 Aufsichtsbereich</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Rechnungswesen des Grossen Rates;</li> <li>die Verwaltung;</li> <li>das Rechnungswesen der Verwaltung der Rechtspflege;</li> <li>die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons</li> <li>Organisationen ausserhalb der Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Beiträge ausrichtet.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Nicht der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Thurgauer Kantonalbank;</li> <li>die Pensionskasse Thurgau mit Ausnahme der Prüfung der Werthaltigkeit allfälliger Arbeitgeber-Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht;</li> <li>das Sozialversicherungszentrum des Kantons Thurgau, soweit es nicht für den Kanton tätig ist;</li> <li>die Veranlagungen im Bereich der Steuern (materielle Prüfung).</li> </ol>	<p>§ 38 Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt mit den Departementen, der Staatskanzlei sowie den Ämtern und Betrieben direkt.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann alle für eine einwandfreie Kontrolle des Rechnungswesens, einschliesslich der internen Kontrollsysteme, erforderlichen Belege und Auskünfte verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Departemente und die Staatskanzlei sowie die Ämter und Betriebe sind verpflichtet, alle Entscheide mit finanzieller Tragweite der Finanzkontrolle unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>§ 39 Beizug von Sachverständigen</p>

<p>Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist.</p> <p>Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.</p>	<p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle nimmt bei Organisationen, die nach Gesetz oder Statuten über eine externe oder eine interne Revisionsstelle verfügen, Rücksicht auf die Arbeit dieser Revisionsstellen und übt die Finanzkontrolle in Abstimmung mit diesen Organisationen aus. Die Finanzkontrolle ist berechtigt, die Prüfberichte der Revisionsstellen einzufordern.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem eigenen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>§ 40 Revisionsberichte  <sup>1</sup> Über ausgeführte Revisionen wird ein Bericht erstellt. Der Bericht geht an die geprüfte Stelle, deren vorgesetzte Stelle (zuständiges Departement, Staatskanzlei, Obergericht oder Verwaltungsgericht) und an das Departement für Finanzen und Soziales.  <sup>2</sup> Die Kontrolle der Grundbuchämter und Notariate obliegt dem Grundbuch- und Notariatsinspektorat, diejenige der Betreibungsämter dem Konkursamt und Betreibungsinspektorat. Die Finanzkontrolle führt Finanzrevisionen durch.  <sup>3</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales kann der Finanzkontrolle weitere Revisionsaufgaben übertragen. Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms oder ihre Unabhängigkeit gefährdet wird.  <sup>4</sup> In besonderen Fällen kann der Regierungsrat andere Stellen mit Prüfungsaufgaben betrauen.</p> <p>§ 41 Beanstandungen  <sup>1</sup> Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art festgestellt, werden diese von der geprüften Stelle unverzüglich behoben. Die Finanzkontrolle kann die geprüfte Stelle auffordern, einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.  <sup>2</sup> Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p>
<p><b>Personal</b></p> <p>§ 4. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Parlament erlassene abweichende Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Parlament genehmigten Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.</p>	<p>§ 83 Personal  <sup>1</sup> Das Personalrecht des Kantons findet auf das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Grossen Rat erlassene Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.  <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zuständig. Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</p>	
<p><b>Zusammenarbeit mit Dritten</b></p> <p>§ 5. Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>§ 84 Zusammenarbeit mit Dritten  <sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert.  <sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann zur Sicherstellung der Qualität mit privaten oder öffentlichen Organisationen zusammenarbeiten oder Vereinigungen beitreten.</p>	

<p>Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben der Finanzkontrolle mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und inter-kantonale Vereinbarungen beitreten. Das Lenkungsgremium des Parlamentes ist auf Antrag der Finanzkontrolle zum Abschluss von Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessend zuständig.</p>		
<p><b>Haushaltsführung</b></p> <p>§ 6. Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p>Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen einem Departement gleichgestellt. Übersteigen Ausgaben die Zuständigkeit der Finanzkontrolle, sind sie auf Antrag des Lenkungsgremiums des Parlamentes vom Parlament zu bewilligen. Kreditüberschreitungen bewilligt das Lenkungsgremium.</p> <p><b>Voranschlag</b></p> <p>§ 7. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Exekutive unverändert in ihren Entwurf zum Voranschlag übernimmt.</p>	<p>§ 85 Budget und Haushaltsführung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist für ihr Budget zuständig. Es wird in die Budgetbotschaft des Regierungsrates aufgenommen. Vom Regierungsrat im Budget vorgesehene pauschale Massnahmen im Rahmen von Sparprogrammen dürfen auch die Finanzkontrolle erfassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>3</sup> Innerhalb des vom Grossen Rat genehmigten Budgets verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.</p>	
<p><b>Verrechnung der Leistungen</b></p> <p>§ 8. Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich nur den öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons sowie bei Aufgaben im Sinne von § 13 Abs. 1 lit. d) und e) ihre Aufwendungen in Rechnung.</p>	<p>§ 86 Verrechnung der Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle stellt ihre Leistungen nicht in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt in der Regel Rechnung für die Prüfungen im Auftrag des Bundes und für die Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen (§ 91 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4).</p> <p><sup>3</sup> Sie stellt Rechnung für die Prüfung öffentlich-rechtlicher Anstalten.</p>	
<p><b>Revisionsstelle</b></p> <p>§ 9. Das Lenkungsgremium des Parlamentes beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung sowie der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	<p>§ 87 Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates beauftragt periodisch eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung sowie der Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	

<p><b>Geschäftsverkehr</b></p> <p>§ 10. Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der für die Finanzaufsicht zuständigen Kommission des Parlamentes. Die Kommission lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p> <p>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Exekutive. Die Exekutive lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p>§ 88 Geschäftsverkehr</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat. Der Regierungsrat und die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle treffen sich periodisch zu einer Aussprache.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates. Die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates und die Finanzkontrolle treffen sich periodisch zu einer Aussprache.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**8.2. Grundsätze**

<p><b>Mustergesetz für die Finanzkontrolle</b> (Version gemäss Beschluss GV der Fachvereinigung vom 22. Juni 2001)</p>	<p><b>Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz</b></p>	<p><b>Gültiges Finanzhaushaltsgesetz und Verordnung</b></p>
<p><b>Inhalt der Finanzaufsicht</b></p> <p>§ 11. Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.</p>	<p>§ 89 Inhalt der Finanzaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfungen der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung sowie die Abschlussprüfung der Rechnungsführung und der Rechnungslegung.</p>	



<p><b>Prüfungsgrundsätze</b></p> <p>§ 12. Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.</p> <p>Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.</p>	<p>§ 90 Prüfungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Berufsgrundsätzen aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle nimmt keine Vollzugsaufgaben wahr.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

8.3. Aufgaben

<p><b>Mustergesetz für die Finanzkontrolle</b> (Version gemäss Beschluss GV der Fachvereinigung vom 22. Juni 2001)</p>	<p><b>Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz</b></p>	<p><b>Gültiges Finanzhaushaltsgesetz und Verordnung</b></p>
<p><b>Allgemeine Aufgaben</b></p> <p>§ 13. Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons,</li> <li>die Prüfung der internen Kontrollsysteme,</li> <li>die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen,</li> <li>Prüfungen im Auftrage des Bundes,</li> <li>Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</li> </ol> <p>Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p>	<p>§ 91 Allgemeine Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Prüfung der Staatsrechnung und der ihr zugrundeliegenden Rechnungen;</li> <li>die Prüfung von Projekten und Prozessen unter Berücksichtigung des IKS;</li> <li>die Prüfungen im Auftrag des Bundes;</li> <li>die Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse oder ein Bezug zum Kanton besteht;</li> <li>die Finanzaufsichtsprüfungen im Zusammenhang mit § 82 Abs. 1 Ziffer 4 und 5.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p>	
<p><b>Besondere Aufträge und Beratung</b></p> <p>§ 14. Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes, die Exekutive, die Departemente, die obersten kantonalen Gerichte und die selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p>Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>	<p>§ 92 Besondere Aufträge und Beratung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat, der Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen oder sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms oder ihre Unabhängigkeit gefährdet werden könnte.</p>	

8.4. Berichterstattung

<b>Mustergesetz für die Finanzkontrolle</b> (Version gemäss Beschluss GV der Fachvereinigung vom 22. Juni 2001)	<b>Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz</b>	<b>Gültiges Finanzhaushaltsgesetz und Verordnung</b>
<p><b>Berichterstattung</b></p> <p>Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei Feststellung wesentlicher Mängel wird auch das betroffene Departement, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes und der Exekutive mitgeteilt, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbständig öffentlichrechtlichen Anstalten auch der Anstalt und dem zuständigen Departement.</p> <p>Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle.</p> <p>Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisation und Personen zuständigen Stelle der Kantonalen Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.</p> <p>Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 14 erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.</p>	<p>§ 93 Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle erstellt über ausgeführte Prüfungen einen Bericht. Der Bericht geht an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die geprüfte Stelle;</li> <li>2. deren vorgesetzte Stelle;</li> <li>3. der Aufsichtsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten</li> <li>4. an das Departement für Finanzen und Soziales.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei besonderen Aufträgen gemäss § 92 erfolgt die Berichterstattung ausschliesslich an die beauftragende Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Erfordern Feststellungen der Finanzkontrolle ein unmittelbares Handeln, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Stelle der geprüften Stelle.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Prüfung von Organisationen ausserhalb der Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den für den Verkehr mit den geprüften Organisationen zuständigen Stellen der Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.</p>	
<p>§ 16. Die Finanzkontrolle orientiert die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes sowie, soweit sie davon betroffen sind, die Exekutive, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten</p> <p><i>semesterweise</i> oder <i>quartalsweise</i></p> <p>über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinne von § 17 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.</p>	<p>§ 94 Jahresbericht</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle orientiert die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates und den Regierungsrat jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen im Zusammenhang mit § 91 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Orientierung erfolgt, sobald die Stellungnahmen im Sinne von § 95 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.</p>	

<p>§ 17. Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert dreier Monate einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.</p> <p>Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüfte Stelle eine Frist von drei Monaten, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p> <p><b>Unerledigte Beanstandungen</b></p> <p>§ 18. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der dreimonatigen Frist keinen Bericht,</p> <p>a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit betreffen, auf Antrag der Finanzkontrolle die Exekutive oder das betroffene oberste kantonale Gericht oder das oberste Organ der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen,</p> <p>b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit betreffen, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.</p> <p><b>Anfechtung der Weisung</b></p> <p>§ 19. Die geprüfte Stelle kann gegen Weisungen der Finanzkontrolle innert dreissig Tagen Beschwerde erheben.</p> <p>Für geprüfte Stellen der Verwaltung erhebt das betroffene Departement Beschwerde bei der Exekutive.</p> <p>Für geprüfte Stellen der Rechtspflege erhebt das betroffene oberste kantonale Gericht Beschwerde beim Plenarausschuss der Gerichte. Die Beschwerde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten behandelt. Betrifft die Beschwerde deren oder dessen Gericht, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>Für geprüfte Stellen selbständiger öffentlichrechtlicher Anstalten erhebt deren operative Gesamtleitung Beschwerde beim obersten Organ der Anstalt.</p>	<p>§ 95 Beanstandungen</p> <p><sup>1</sup> Werden unwesentliche Mängel festgestellt, insbesondere formeller Art, informiert die geprüfte Stelle die Finanzkontrolle innert 10 Arbeitstagen schriftlich über die Behebung der Mängel.</p> <p><sup>2</sup> Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von drei Monaten, um schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die eingeleiteten Massnahmen zu geben.</p> <p><sup>3</sup> Werden durch die geprüfte Stelle bei einem wesentlichen Mangel aus Sicht der Finanzkontrolle keine ausreichenden Massnahmen eingeleitet, ordnet auf Antrag der Finanzkontrolle das zuständige Departement oder die Staatskanzlei oder das zuständige oberste kantonale Gericht ausreichende Massnahmen an.</p> <p><sup>4</sup> Sind die angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen ein Departement oder die Staatskanzlei, ordnet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle ausreichende Massnahmen an.</p> <p><sup>5</sup> Sind die durch den Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen den Regierungsrat oder ein oberstes Gericht, kann sie im Jahresbericht die Beanstandungen und die von der Finanzkontrolle beantragten Massnahmen sowie die Stellungnahme und die ergriffenen Massnahmen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates unterbreiten.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Die Beschwerdeentscheide sind abschliessend. Das beschwerdeführende Departement oder das beschwerdeführende oberste kantonale Gericht tritt beim Entscheid in den Ausstand.</p> <p>Beschwerdeentscheide werden den am Verfahren Beteiligten und den Aufsichtskommissionen schriftlich und begründet mitgeteilt.</p>		
<p><b>Tätigkeitsbericht</b></p> <p>§ 20. Die Finanzkontrolle erstattet dem Parlament und der Exekutive jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht</p>	<p>§ 96 Tätigkeitsbericht</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	

8.5. Verfahren

<p><b>Mustergesetz für die Finanzkontrolle</b> (Version gemäss Beschluss GV der Fachvereinigung vom 22. Juni 2001)</p>	<p><b>Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz</b></p>	<p><b>Gültiges Finanzhaushaltsgesetz und Verordnung</b></p>
<p><b>Strafbare Handlungen</b></p> <p>§ 21. Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Exekutive über die von ihr entdeckten Hinweise.</p>	<p>§ 97 Strafbare Handlungen</p> <p><sup>1</sup> Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder der Staatskanzlei, dem zuständigen obersten Gericht oder dem strategischen Organ der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Betrifft der Hinweis eine Magistratsperson oder ein Mitglied des strategischen Organs einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat und die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates.</p>	
<p><b>Laufende Verfahren</b></p> <p>§ 22. Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.</p>		
<p><b>Dokumentation und Datenzugriff</b></p> <p>§ 23. Beschlüsse und Verfügungen des Parlamentes, der Exekutive, der Rechtspflege, der Departemente und der Dienststellen sowie der</p>	<p>§ 98 Dokumentation und Datenzugriff</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzkontrolle sind Beschlüsse und Entscheide des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Departemente und der Ämter oder Be-</p>	

<p>selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>oder</p> <p>verfügbar zu halten.</p> <p>Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	<p>triebe, der kantonalen Gerichte sowie der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, unaufgefordert zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Ihr sind zudem die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies verhältnismässig ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Sie darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens nur anonymisiert aufbewahren oder speichern.</p>	
<p><b>Mitwirkungspflicht</b></p> <p>§ 24. Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p>	<p>§ 99 Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p>	
<p><b>Anzeigepflicht</b></p> <p>§ 25. Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>	<p>§ 100 Anzeigepflicht</p> <p><sup>1</sup> Mängel wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>	